

Bu Mr. 409/I. K. N. V.

182

Anfragebeantwortung.

des Staatssekretärs für Heereswesen.

In der Einleitung zu der in der 100. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung am 29. September 1920 an den Staatssekretär für Heereswesen gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Gimpl, Dr. Gürtler, Unterkircher und Genossen, betreffend die Handhabung des Wehrgesetzes durch das Staatsamt für Heereswesen, wird dem genannten Staatsamt vorgeworfen, daß es das Wehrgesetz kontrolliere. Desgleichen wird behauptet, daß sich das Staatsamt für Heereswesen bemühe, die Heeresverwaltungsstellen der Länder kaltzustellen, ferner, daß die Übernahme des Personals für die Wehrmacht jedem Rechtsgefühl widerspreche.

Für keine dieser Behauptungen wird irgendwelcher Beweis erbracht.

Das Staatsamt für Heereswesen stellt fest, daß es sich bei der Aufnahme der Mannschaftspersonen streng an die §§ 13, 14 und 45 des Wehrgesetzes gehalten hat. Die Interpellanten waren auch nicht in der Lage in ihrer Anfrage auch nur einen Fall anzugeben, in dem das Staatsamt für Heereswesen gegen die Bestimmungen des Wehrgesetzes eine Aufnahme vollzogen hätte.

Die Anfrage beschäftigt sich dann mit der Übernahme der Berufsmilitärgagisten und stellt eine Reihe von Forderungen auf, die mit den Bestimmungen des Wehrgesetzes gar keinen Zusammenhang haben.

Um darzustellen, auf welche Weise die Übernahme der früheren Berufsmilitärpersönlichen in die neue Wehrmacht erfolgt ist, beehtet sich das Staatsamt für Heereswesen folgendes festzustellen:

Mit Erlaß, Amtsleitung Zahl 8872/20 wurden in jedem Lande Kommissionen für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner aufgestellt, die ein Gutachten über die Qualität der einzelnen Bewerber abzugeben hatten. Diese Gutachten der Länder-

Kommissionen wurden den Reichskommissionen vorgelegt, die aus den Angehörigen jener Kategorien bestanden, welchen die Bewerber entstammten. Die Reichskommission setzte eine Reichsrangliste fest. Die Einreihung erfolgte also nach den Kameradenurteilen.

Das Staatsamt für Heereswesen hat sich in der Regel dem auf diese Weise zustandegekommenen Kameradenurteil angegeschlossen. Nur in wenigen Fällen wurde von den Kameradenurteilen abgewichen und zwar nur dann, wenn einer der folgenden Gründe vorlag:

1. Besetzung von Fachposten, für die eine besondere Qualität notwendig war.

In diesen Fällen hat die jeweilige Abteilung des Staatsamtes für Heereswesen jene Offiziere namhaft gemacht, die ohne Rücksicht auf die Reichsrangierungsliste zur Versetzung dieser Facharbeiten unbedingt benötigt wurden und deshalb übernommen werden sollten.

2. Berücksichtigung wirtschaftlicher Momente.

Aus sozialen und menschlichen Gründen hat sich das Staatsamt für Heereswesen entschlossen, solche Bewerber, denen eine Entlassung aus dem Heeresdienst die wirtschaftliche Existenz völlig vernichtet hätte, vor anderen Bewerbern den Vorzug zu geben, die vermögend waren. Insbesondere wurde darauf geachtet, daß verheiratete Offiziere und Unteroffiziere den ledigen vorgezogen wurden, weil durch den Abbau verheirateter Offiziere und Unteroffiziere auch ihre Familien in Mitleidenschaft gezogen worden wären. Wo es anging, das heißt, wo die Differenz der Rangierung nicht zu groß war, wurden deshalb Verheiratete aufgenommen und Ledige abgebaut.

3. Rücksichtnahme auf die Wünsche der Länder und fremdländischen Hilfsaktionen.

Von sämtlichen Landesregierungen, mit Ausnahme von Niederösterreich, wurde die Übernahme bestimmter Berufsmilitärgagisten gefordert. Die Vertreter der Landesregierungen machten zum Teil sogar von der Bestätigung der von ihnen verlangten Berufsmilitärpersonen ihre Mitwirkung bei der Aufstellung der Wehrmacht abhängig. Obwohl in jedem Falle die betreffende Landesregierung darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Aufnahme der von ihnen gewünschten Offiziere zur Folge haben müßte, daß andere besser rangierte Berufsmilitärpersonen ihren Platz verlieren, haben die Vertreter der Landesregierungen auf ihrem Standpunkt beharrt. Das Staatsamt für Heereswesen sah sich genötigt, dem so entschieden ausgesprochenen Willen der Landesregierungen in wiederholten Fällen zu entsprechen, um den Aufbau der Wehrmacht nicht zu gefährden.

Ein ähnlicher Vorgang hat sich auch bei einer ausländischen Hilfsmission zugetragen.

Ich möchte überdies noch erwähnen, daß die Reichsranglisten gerade das fachliche Moment und zum größten Teile auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerber fast gar nicht zum Ausdruck bringen konnten. Die allgemeinen Richtlinien wurden von den einzelnen Bewerbergruppen selbst bestimmt, und hat sich das Staatsamt für Heereswesen diese von den Bewerbern selbst gewünschten Richtlinien zur Grundlage genommen, sie aber in den erwähnten Annahmefällen, im höheren Interesse des Dienstes oder der sozialen Gerechtigkeit außer Geltung setzen müssen.

Auf diese Weise kam es, daß eine Anzahl von Berufsmilitärpersonen, die nach der Reichs-

rangliste zur Übernahme gelangt wäre, ihren Platz anderen Bewerbern, die dem Range nach hinter ihnen standen, abtreten mußten. So sehr sich das Staatsamt bemühte die Zahl dieser Ausnahmen zu verringern, konnte es ihm bei den gegebenen Verhältnissen doch nicht möglich sein, ihnen völlig zu entgehen.

Für die aus der Kriegsgefangenschaft ver- spätet und in der Folge noch zurückkehrenden Anwärter wird folgender Vorgang eingehalten werden.

Die Heimkehrer werden ebenso wie alle übrigen Anwärter ihre Anmeldung zur Wehrmacht zu erstatten haben, worauf über diese Anmeldungen unter Zugrundelegung bestimmter Richtlinien entschieden werden wird, ob der Meldende für die Übernahme in Betracht kommt oder nicht.

Die für die Übernahme als in Betracht kommend Befundenen werden vorerst auf Mehrstandsposten eingeteilt werden. Das Staatsamt für Heereswesen wird wegen eventuell nötiger Vermehrung der zugestandenen Mehrstandsposten fallweise mit dem Staatsamt für Finanzen in Verbindung treten. Bei eintretenden Befangen im systemisierten Stande der Offiziere und Heeresbeamten wird sodann den heimgekehrten Kriegsgefangenen das Vorrecht auf die Übernahme auf diese Posten eingeräumt, auch selbst gegenüber den nach dem Wehrgesetz nach Aufstellung der Wehrmacht als Nachwuchs in Betracht kommenden Berufsunteroffizieren.

Wien, 16. Oktober 1920.